

Anders ist es im Krieg. Da leidet die Hochseeschifffahrt des Kriegführenden unter dem Seebeuterecht (unten § 41 VI), die der Neutralen unter dem Blockaderecht (unten § 41 III 4) und dem Recht, Bannware wegzunehmen (unten § 42 V). Die Meeresfreiheit wird also wesentlich beschränkt durch die Aktion der Kriegführenden. Davon wird unten im IV. Buch die Rede sein. Wenn heute von der Meeresfreiheit als Forderung gesprochen wird, so bezieht sich diese auf den Krieg und auf die Beseitigung oder Beschränkung der drei eben erwähnten Rechte der Kriegführenden.

II. Die Durchführung dieses Grundsatzes führt zu einer Reihe von Folgesätzen.

1. Binnenmeere im weiteren Sinne des Wortes sind nicht mehr „geschlossene Meere“ (mare clausum) (oben § 9 II 2), wenn sie vom Staatsgebiet mehrerer Uferstaaten umschlossen werden, mag auch die Verbindung zwischen ihnen und der offenen See durch einen einzigen Staat vom Ufer her beherrscht werden können. Auch für sie gilt unter dieser Voraussetzung der Grundsatz der Meeresfreiheit.

Geschlossene Binnenseen sind demnach das Asowsche Meer, der Rigasche Meerbusen, der Zuidersee. Teile des offenen Meeres sind dagegen die Ostsee (die im Krimkrieg wie im deutsch-französischen Krieg Kriegsschauplatz war)³⁾; das Schwarze Meer, das Beringmeer (Schiedsrichterspruch vom 15. August 1893 gegen die Ansprüche der Vereinigten Staaten) usw.

2. Jedoch kann durch Vereinbarung der Mächte die Schließung von solchen, an der Freiheit der offenen See teilnehmenden Meerestellen für Kriegsschiffe angeordnet werden (unrichtig als Neutralisierung bezeichnet).

Vgl. über die montenegrinischen und die ionischen Gewässer unten § 40 I 2. Insbesondere aber hatte der Art. 11 des Pariser Friedens von 1856 die Gewässer und Häfen des Schwarzen Meeres (mit Einschluß also der Küstengewässer) den Kriegsschiffen nicht nur der Uferstaaten, sondern auch aller anderen Mächte im Frieden „auf ewig“ verschlossen. Nachdem sich aber das durch diese Vereinbarung in seinen Lebensinteressen schwer betroffene Rußland am 31. Oktober 1870 einseitig von dieser Verpflichtung losgesagt hatte, wurde Art. 11 durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, geschlossen von den Unterzeichnern des Pariser Friedens von 1856 (R. G. Bl. 1871 S. 104; Strupp I 283), ausdrücklich aufgehoben.

3. Die Meerengen, welche Teile der offenen See miteinander verbinden, stehen, auch wenn sie vom Ufer aus durch einen oder durch mehrere Staaten beherrscht werden können, der Durchfahrt der Kriegs- wie Handelsschiffe der

3) Über die Hudsonbai, deren Zugang mehr als sechs Seemeilen Breite hat, vgl. Balch, J. R. XLIII 539.